

Evaluationssatzung der Universität Flensburg

vom 18. November 2010

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV. Schl.-H. 2011, S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 19. November 2010

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 23. Juni 2010 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel	1
I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele und Gegenstand von Evaluationsverfahren	2
§ 3 Zuständigkeiten	2
II. Verfahren	3
§ 4 Evaluationsverfahren	3
§ 5 Lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragungen und Beobachtungen von Lehrveranstaltungen	3
§ 6 Studiengangs- und serviceeinrichtungsbezogene Studierendenbefragungen	4
§ 7 Absolventinnen- und Absolventenbefragungen	5
§ 8 Dozentinnen- und Dozentenbefragungen	5
§ 9 Befragungen sonstiger an der Ausbildung Beteiligter	5
§ 10 Befragungen von Arbeitgebern, Verbänden und Bildungseinrichtungen	5
§ 11 Andere Verfahren der Qualitätssicherung	6
III. Umgang mit Daten und Schlussbestimmung	6
§ 12 Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten	6
§ 13 In-Kraft-Treten	6

Präambel

Zentrales Element der Verbesserung der Prozess- und Systemqualität für Lehre und Studium ist der strategische Regelkreislauf. Dieser trägt den umfassenden Anforderungen an die Durchführung und Weiterentwicklung von Studiengängen Rechnung. Er ist integraler Bestandteil der Gesamtstrategie und unterstützt die Entwicklung der Hochschule. Die Konzepte und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung orientieren sich an dem strategischen Regelkreislauf. Zu seinen Instrumenten gehört die Evaluation von Lehre und Studium. Die Hochschule unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur hochschuldidaktischen Fortbildung.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren der Universität Flensburg.

(2) Evaluationen von Gegenstandsbereichen außerhalb von Lehre und Studium, insbesondere Forschung, Weiterbildung gemäß § 58 Abs. 1 HSG sowie Technologietransfer, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 2 Ziele und Gegenstand von Evaluationsverfahren

(1) Die regelmäßige Evaluation dient der systematischen Analyse der Hochschulleistungen zur Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in den Bereichen Studium und Lehre. Sie dient ferner der internen Standortbestimmung über Stärken und Schwächen sowie der Profilierung und Weiterentwicklung der Hochschule.

(2) Die Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Hochschule. Sie können Grundlage von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Präsidium und Fachbereichen sowie zentralen und sonstigen Einrichtungen (Serviceeinrichtungen) sein.

(3) Gegenstand von Evaluationen im Sinne dieser Satzung können insbesondere sein:

1. Lehrveranstaltungen,
2. Module mit deren Lehrveranstaltungen,
3. Curricula,
4. Studiengänge,
5. Beratung und Betreuung von Studierenden,
6. Serviceeinrichtungen,
7. institutionelle Rahmenbedingungen und wissenschaftliche Infrastruktur,
8. Praktika, die Studierende als Teil ihres Studiums auch außerhalb der Universität ableisten, und
9. die für Durchführung und Qualität der Lehre verantwortlichen Einheiten.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Satzung verpflichtet, an der Durchführung von Evaluationen mitzuwirken.

(2) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung von Evaluationsverfahren. Verantwortliches Präsidiumsmitglied gemäß § 5 Abs. 3 HSG ist die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium, Lehre und wissenschaftlichen Nachwuchs. Der Senat regelt gemäß § 5 Abs. 3 HSG insbesondere Standards, Verfahren, Datenerhebung sowie die Beteiligung der Studierenden. Die Durch-

führung der Evaluation erfolgt zentral durch die Qualitätsmanagementbeauftragte bzw. den Qualitätsmanagementbeauftragten.

(3) Die Dekaninnen und Dekane sowie die Verantwortlichen der Serviceeinrichtungen haben die Aufgabe, die internen und externen Evaluationen ihrer Fachbereiche bzw. ihrer Einrichtungen einzuleiten. Die Fachschaften sollen beteiligt werden. Den Dekaninnen und Dekanen sowie den Verantwortlichen der Serviceeinrichtungen obliegt weiter die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung.

(4) Zur hochschulweiten Abstimmung der notwendigen Evaluationsmaßnahmen sowie zur Beratung und Unterstützung der Stabsstelle für Qualitätssicherung (Qualitätsmanagementbeauftragte bzw. Qualitätsmanagementbeauftragter) wird eine Qualitätskommission gebildet. Mitglieder der Qualitätskommission sind der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für Lehre, Studium und wissenschaftlichen Nachwuchs, die bzw. der Qualitätsmanagementbeauftragte sowie die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche und die Verantwortlichen der Serviceeinrichtungen.

(5) Die Fachbereiche können die Ergebnisse der Evaluationen bei der internen Mittelverteilung heranziehen, Lehrpreise ausloben oder auf andere geeignete Weise Anreize zur Verbesserung der Lehre setzen.

(6) Die Ergebnisse von Evaluationen sind im jeweiligen Fachbereich zu erörtern. Der Fachbereichskonvent entscheidet über Maßnahmen zur Verbesserung von Lehre und Studium. Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet dem Konvent über die Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen.

(7) Bei fachbereichsübergreifenden Evaluationen sind die Evaluationsergebnisse im Zentralen Studienausschuss zu erörtern; dieser kann dem Senat Maßnahmen zur Verbesserung von Lehre und Studium vorschlagen. Die Verantwortlichen berichten dem Senat über die Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen.

(8) Die Ergebnisse der Evaluationen werden dem Präsidium zur Verfügung gestellt und jährlich in Form eines Evaluationsberichts, der allen Hochschulangehörigen zugänglich ist, in anonymisierter Form vom Präsidium veröffentlicht. Hierbei ist der Datenschutz gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 des Landesdatenschutzgesetzes von Schleswig-Holstein (LDSG) zu gewährleisten.

II. Verfahren

§ 4 Evaluationsverfahren

Die Hochschule bedient sich insbesondere folgender Verfahren:

1. Lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragungen und Beobachtungen von Lehrveranstaltungen (§ 5),
2. Studiengangs- und serviceeinrichtungsbezogene Studierendenbefragungen (§ 6),
3. Absolventinnen- und Absolventenbefragungen (§ 7),
4. Dozentinnen- und Dozentenbefragungen (§ 8),

5. Befragungen sonstiger an der Ausbildung Beteiligter (§ 9),
6. Befragungen von Arbeitgebern, Verbänden und Bildungseinrichtungen (§ 10),
7. andere Verfahren der Qualitätssicherung gemäß § 2 Abs. 3, insbesondere Benchmarkingverfahren im Hinblick auf Verwaltungsprozesse in Lehre und Studium, Zufriedenheitsbefragungen Dritter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Externe) (§ 11).

§ 5 Lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragungen und Beobachtungen von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragungen dienen insbesondere der Rückmeldung an die jeweiligen Lehrenden und die für Lehre akademisch Verantwortlichen zur Sicherung erfolgreicher Lehrveranstaltungen.

(2) Grundlage ist ein hochschulweit einheitlicher Fragebogen, welcher in Absprache mit der bzw. dem Qualitätsmanagementbeauftragten modifiziert werden kann. Er erfasst mindestens:

1. die Umsetzung der mit der Lehrveranstaltung verfolgten Ziele und Inhalte,
2. die Strukturierung der Lehrveranstaltung,
3. die Vermittlung des Lehrstoffs,
4. das Engagement der bzw. des Lehrenden,
5. das Engagement der Studierenden,
6. die Angemessenheit der Anforderungen,
7. den üblichen Arbeitsaufwand der Studierenden pro Woche sowie
8. die Betreuung der Studierenden.

(3) Die Befragungen werden anonym durchgeführt. Detaillierte Auswertungsergebnisse gehen der bzw. dem Lehrenden, der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan und dem Präsidium zu.

(4) Die Befragungen werden in mindestens einer Lehrveranstaltung eines bzw. einer Lehrenden pro Semester durchgeführt. Darüber hinaus können Beobachtungen durchgeführt werden von der bzw. dem zuständigen Qualitätsmanagementbeauftragten, dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) in Form von Experten gestützten Lehrhospitationen oder aber im Einvernehmen mit der bzw. dem Lehrenden von Dozentinnen und Dozenten anderer Fachbereiche der Hochschule.

(5) Mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls können gemeinsamer Gegenstand einer Studierendenbefragung sein.

(6) Die Studierenden der jeweiligen Lehreinheit sind vor Beginn des Verfahrens über die geplanten Befragungen oder Beobachtungen zu informieren.

(7) Die Ergebnisse und die ggf. daraus resultierenden Maßnahmen der Evaluation werden im jeweiligen Evaluationsbericht des Präsidiums gemäß § 3 Abs. 8 veröffentlicht.

§ 6 Studiengangs- und serviceeinrichtungsbezogene Studierendenbefragungen

(1) Studiengangs- und serviceeinrichtungsbezogene Studierendenbefragungen dienen insbesondere einer Überprüfung der Einrichtung von Studiengängen, der Auswirkungen inhaltlicher Änderungen und Umstrukturierungen von Studiengängen sowie der Umstrukturierung von Verwaltungseinheiten, soweit diese unmittelbar Auswirkungen auf die Prüfungs- und Studiensituation hat. Die Befragungen können sich insbesondere beziehen auf das Curriculum, die Studierbarkeit sowie die Organisation des Studiums und der Prüfungen.

(2) Die Befragungen sollen regelmäßig, jedoch mindestens einmal in der Regelstudienzeit des zu evaluierenden Studiengangs, durchgeführt werden.

(3) Grundlage ist ein Fragebogen, der den Studiengang insbesondere auf die Rahmenbedingungen des Studiums, die Lehr- und Prüfungsorganisation, Studierbarkeit, Kohärenz und Abstimmung des Gesamtlehrangebots, die Betreuung der Studierenden und die Ausstattung untersucht.

(4) Die Ergebnisse und die ggf. daraus resultierenden Maßnahmen der Evaluation werden im jeweiligen Evaluationsbericht des Präsidiums gemäß § 3 Abs. 8 veröffentlicht.

§ 7 Absolventinnen- und Absolventenbefragungen

(1) Absolventinnen- und Absolventenbefragungen dienen insbesondere der Überprüfung des Curriculums, der Studienbedingungen sowie der Studieneffektivität. Ziel ist letztendlich die Qualität der Ausbildung zu sichern und den Berufs-Praxisbezug unter Berücksichtigung der Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Grundlage ist ein Fragebogen, der die Qualität von Lehre und Studium insbesondere auf Studiendauer, den Studienerfolg, den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen, den Übergang von der Hochschule in den Beruf und die berufliche Anwendung der Studieninhalte untersucht. Der Fragebogen kann in Absprache mit der bzw. dem Qualitätsmanagementbeauftragten an die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Studiengänge angepasst werden.

(3) Die Absolventinnen- und Absolventenbefragungen erfolgen etwa ein Jahr nach Abschluss des Studiums und werden jeweils nach vier Jahren wiederholt.

(4) Die Befragungen können mittels elektronischer Mail durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden die entsprechenden e-Mail-Adressen der Studierenden spätestens bei der Exmatrikulation erhoben und mit ihrer Zustimmung gespeichert.

(5) Die Ergebnisse der Befragungen werden den Dekaninnen und Dekanen, den Verantwortlichen der Serviceeinrichtungen sowie dem Präsidium zur Verfügung gestellt. Sie sollen bei den Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie im Bereich des Studierendenmarketings berücksichtigt werden.

§ 8 Dozentinnen- und Dozentenbefragungen

(1) Dozentinnen- und Dozentenbefragungen dienen insbesondere der Überprüfung der Lehr- und Studienbedingungen, des Studierverhaltens sowie der Rahmenbedingungen für das Studium.

(2) Die Befragungen erfolgen beginnend im WiSe 2010/ 2011 alle drei Jahre.

(3) Die Ergebnisse der Evaluation werden den Dekaninnen und Dekanen, den Verantwortlichen der Serviceeinrichtungen sowie dem Präsidium zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ergebnisse und die ggf. daraus resultierenden Maßnahmen der Evaluation werden im jeweiligen Evaluationsbericht des Präsidiums gemäß § 3 Abs. 8 veröffentlicht.

§ 9 Befragungen sonstiger an der Ausbildung Beteiligter

(1) Befragungen sonstiger an der Ausbildung Beteiligter dienen insbesondere einer Fremdeinschätzung der vermittelten beruflichen Kompetenzen (insbesondere soziale Kompetenz, personale Kompetenz, Fachkompetenz und Methodenkompetenz) im Studium.

(2) Die Befragungen können sich auf Art, Inhalt und Ablauf eines Praktikums beziehen, das Inhalt des Curriculums eines Studiengangs ist.

(3) § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 10 Befragungen von Arbeitgebern, Verbänden und Bildungseinrichtungen

(1) Befragungen von Arbeitgebern, Verbänden und Bildungseinrichtungen dienen insbesondere der Überprüfung des Curriculums einschließlich seiner relevanten Lehrinhalte in Bezug auf Arbeitsmarktanforderungen. Die Befragungen sollen insbesondere auch Erkenntnisse über die erreichten Einstiegspositionen liefern.

(2) § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 11 Andere Verfahren der Qualitätssicherung

Das Präsidium und die Dekanate können anlassbezogen weitere Verfahren der Qualitätssicherung gemäß § 4 Nr. 7 durchführen.

III. Umgang mit Daten und Schlussbestimmung

§ 12 Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten

(1) Das Präsidium oder die von diesem mit den Evaluationen beauftragten Stellen und die

Dekanate dürfen im Rahmen der Evaluationen über den Ablauf von Lehrveranstaltungen, die Durchführung der Praktika sowie über die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs Daten erheben und auswerten. Die Auswertungen dienen der Bewertung der Qualität der Lehre sowie der Praktika und der Qualitätsentwicklung.

(2) Die Studierenden sind zur Beantwortung der Fragen nicht verpflichtet.

(3) Die Evaluationen müssen eine vollständige Aufklärung der Befragten und Beobachteten über den Zweck der Datenerhebung, die beabsichtigte Art der Weiterverarbeitung und bei beabsichtigten Übermittlungen auch über den Empfängerinnen- und Empfängerkreis enthalten.

(4) Die Hochschule kann Dritte zur Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationen hinzuziehen und Teile oder die gesamten Befragungen und Beobachtungen durch Dritte durchführen lassen.

(5) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen sollen grundsätzlich fachbereichsintern veröffentlicht werden. Die Fachbereiche legen jeweils die Art und Weise der Veröffentlichung fest. Die Veröffentlichung dient der Information der Studierenden und der Lehrenden über die Qualität von Lehrveranstaltungen.

(6) Personen, die mit der Auswertung der Befragungen und Beobachtungen oder mit der Bedienung und Betreuung der hochschuleigenen Evaluationssoftware befasst sind, sind berechtigt, die erhobenen Daten einzusehen. Sie sind über den Inhalt der Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Hochschule ist verpflichtet, den Lehrenden alle angefallenen Daten über ihre Veranstaltungen und die eigene Person zur Verfügung zu stellen, insbesondere wenn sie in elektronischer Form erhoben werden.

(8) Speicherung, Verarbeitung, Auswertung und Weitergabe der erhobenen Daten sind zulässig, soweit sie zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen nur zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Lehre weiterverarbeitet werden. Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation, die sich über mehrere Semester erstrecken kann, nicht mehr erforderlich ist.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Zustimmung des Universitätsrats gemäß § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 3 des Hochschulgesetzes wurde am 29. Oktober 2010 erteilt.

Flensburg, den 18. November 2010

Die Präsidentin der Universität Flensburg

Prof. Dr. Waltraud `Wara` Wende